

Statuten der IG Kulturkaffee im Rundbau



Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «IG Kulturkaffee im Rundbau» besteht ein Verein gemäss den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck und Ziel

¹Zweck der IG Kulturkaffee im Rundbau ist es, dass im Quartier Veltheim in Winterthur die lokalen Ressourcen erkannt werden, das Quartier sich neu vernetzen kann und damit die Lebendigkeit und die Integrationskraft in der Nachbarschaft gestärkt werden.

²Um diesen Zweck zu erreichen, hat die IG Kulturkaffee im Rundbau das Ziel, die Projektidee zur Schaffung eines neuen Kultur- und Begegnungsraumes im Rundbau der ehemaligen Volg-Weinkellereien voranzutreiben. Die Grundgedanken dieser Projektidee sind:

- einen Treffpunkt für alle Quartierbewohner zu schaffen – unabhängig von Alter, Herkunft, Konfession und Gesellschaftsschicht.
- den Austausch zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten und Generationen anzuregen.
- durch ein vielfältiges Kulturprogramm oder die Förderung von kulturellen Anlässen das Quartierleben zu ergänzen.
- durch geeignete Projekte oder ihre Förderung die Nachbarschaftshilfe zu stärken.
- Offenheit gegenüber Anstössen und Bedürfnissen aus dem Quartier.
- einen Gastronomiebereich mit Bistro-Charakter zu betreiben und so das gastronomische Angebot in Veltheim sinnvoll zu ergänzen. Ein allfälliger Gewinn aus dem Gastronomiebereich soll vollumfänglich für Projekte mit gemeinnützigem Charakter eingesetzt werden.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Mitgliedschaft

Eintritt

¹Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, welche Zweck und Ziel der IG Kulturkaffee im Rundbau unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt.

²Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch hin erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann ohne Angabe wichtiger Gründe die Mitgliedschaft verweigern.

Rechte

³Vereinsmitglieder können an Generalversammlungen teilnehmen und verfügen dabei über das gleiche Stimmrecht (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB).

⁴Vereinsmitglieder können schriftlich Anträge an die Generalversammlung und den Vorstand richten. Dabei haben sie eine Frist von zehn Tagen zu wahren.

Austritt

⁵Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstandes.

⁶Vorstandsmitglieder können sich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist von ihren Rechten und Pflichten entbinden lassen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen der restlichen Vorstandsmitglieder.

Ausschluss

⁷Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB). Beschlüsse, die einen Ausschluss aus dem Verein betreffen, müssen mit zweidrittel Mehrheit vom Vorstand gefällt werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben.

⁸Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB). Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten dem Verein ohne Aufforderung auszuhändigen.

Art. 6 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Frist einberufen. Die Generalversammlung findet üblicherweise jährlich und im Frühjahr statt.

²Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl des Präsidenten
- Statutenänderungen

³Die Generalversammlung bestimmt über die vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

⁴Über Gegenstände wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand ist für die strategische Führung und Ausrichtung der IG Kulturkaffee im Rundbau verantwortlich. Er besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich auch in corpore wählen lassen.

²Entscheide des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen (vorbehalten bleiben die statutarisch erwähnten Ausnahmen). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Generalversammlung.

³Die Arbeit des Vorstandes ist auf Ressorts aufgeteilt, die von verschiedenen Mitgliedern des Vorstandes betreut werden. Der Vorstand amtet ohne Lohnentschädigung, Vergütungen für Spesen oder besondere Aufwände sind jedoch zulässig.

⁴Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der operativen Geschäftsführung betrauen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten, sowie die Bedingungen der Vergütung der Geschäftsführung.

⁵Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen einsetzen.

⁶Die Unterschriftenregelung der IG Kulturkaffee im Rundbau sieht im Grundsatz eine Kollektivunterschrift zu zweien vor. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

⁷Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 8 Rechnungsrevisor

¹Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes und die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

²Der Vorstand oder die Generalversammlung kann jederzeit eine Revision anordnen.

Art. 9 Urabstimmung

Der Verein hat die Möglichkeit dringliche Beschlüsse mittels Urabstimmung (schriftliche Stimmabgabe) zu fassen.

¹Die Urabstimmung muss durchgeführt werden:

- auf Verlangen von einem Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder;
- auf das an den Vorstand zu richtende Verlangen von wenigstens einem Viertel der Vereinsmitglieder;
- auf Beschluss des Vorstandes.

²Die Urabstimmung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der statutengemässen Bedingungen durchzuführen. Sie wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied angeordnet.

³Die Urabstimmung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand stellt einen begründeten Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

⁴Den Mitgliedern wird der Stimmausweis mit den einschlägigen Stellen des Protokolls der Vereinsversammlung bzw. der Vorstandssitzung zugestellt. Der Stimmausweis hält das letzte Datum für die Stimmabgabe fest.

⁵Die Stimmenzählung erfolgt durch die in der Vereinsversammlung ernannten Stimmenzähler.

Art. 10 Finanzielle Mittel

¹Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand und die Mitgliederbeiträge.

²Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im Januar fällig.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 12 Mitteilungen an Vereinsmitglieder

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

Art. 13 Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Generalversammlung genehmigt.

Art. 14 Auflösung

¹Der Vorstand kann den Verein mit der Mehrheit der Stimmen oder die Generalversammlung mit Zweidrittel der anwesenden Stimmen auflösen.

²Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen zur Tilgung allfälliger Schulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz auszuschütten.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung 2019 geändert und ersetzen die Statuten der Gründungssitzung vom 4. Oktober 2018. Sie treten per 4. April 2019 in Kraft.

Statutenänderung mit Beschluss der GV vom 4. April 2019:

- Einführung Art. 9 Abs. 1 bis 5